

## **Stellungnahme**

**der IGN zu dem Referentenentwurf für eine neue Verordnung zum Schutz von Legehennen (Hennenhaltungsverordnung) vom 9. 9. 1999.**

### **Zusammenfassung**

Der Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF) für eine neue Hennenhaltungsverordnung (HhVO) gewährleistet nicht, daß die artgemäßen Bedürfnisse der Legehennen künftig angemessen befriedigt werden, wie § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) dies vorschreibt. Der Entwurf mißachtet damit - ebenso wie die nichtige erste HhVO aus dem Jahr 1987 - die Grundvorschrift des deutschen Tierschutzgesetzes zur Tierhaltung. Er steht außerdem in Widerspruch zu Art. 3 und Art. 4 des Europäischen Übereinkommens vom 10. 3. 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Europäisches Tierhaltungsübereinkommen).

Die sog. ausgestalteten Käfige, die ab 2003 in Neuanlagen und ab 2012 generell Verwendung finden sollen, weisen derart gravierende Mängel auf, daß schon heute feststeht, daß in diesen Käfigen zahlreiche artgemäße Bedürfnisse der Hennen in hohem Ausmaß zurückgedrängt bleiben werden. Diese Mängel sind käfigimmanent. Die IGN lehnt deshalb sowohl aus ethologischer Sicht als auch unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 2 Nr. 1 die Käfighaltung von Legehennen grundsätzlich ab.

Einige der Vorschriften, die die Hennenhaltung in sog. alternativen Systemen regeln (Boden-, Volièren-, Auslauf- und Freilandhaltung), sind unzureichend und müssen verbessert werden.

Im folgenden nimmt die IGN zu denjenigen Bestimmungen des Referentenentwurfs Stellung, die aus ihrer Sicht änderungsbedürftig sind. Die Einwände werden jeweils aus wissenschaftlicher, insbes. ethologischer Sicht begründet.

**Zu § 2 des Referentenentwurfes, "Begriffsbestimmungen"**

Es ist unzureichend, Legehennen lediglich als "legereife Hennen" zu definieren und damit auf das Adultstadium zu reduzieren. Der Begriff "Legehennen" hat selbstverständlich auch für Junghennen, die zur späteren Erzeugung von Eiern gehalten werden, Gültigkeit. Hennen in der Jugend- bzw. Aufzuchtphase unterliegen uneingeschränkt dem Schutz durch § 2 TierSchG und durch Art. 3 und 4 des Europäischen Tierhaltungsübereinkommens und können deswegen nicht aus dem Schutzbereich der HhVO herausgenommen werden. Insbesondere muß für die Aufzucht die Verwendung von Einstreu verbindlich vorgeschrieben werden, denn: "Die Bereitstellung von Streu in der Aufzuchtperiode trägt wesentlich dazu bei, das Risiko von Federpicken bei ausgewachsenen Tieren zu verringern" (Mitteilung der EU-Kommission v. 11. 3. 1998).

Es fehlt außerdem an einer Definition des Begriffes "Einstreu". Demgegenüber definiert die Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. 7. 1999 in Art. 2 die Einstreu als "Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen". Zu diesen Bedürfnissen gehört, daß die Tiere das Material mit dem Schnabel verändern (manipulieren, zerkleinern und verzehren) können, was bei einer Schicht aus Stroh oder einem Strohgemisch möglich ist, bei Sand dagegen nicht. Falls der Verordnungsentwurf auf die Übernahme der Definition der Richtlinie verzichtet haben sollte, um auf diese Weise einen Verzicht auf die Verwendung von Stroh zu ermöglichen - die Begründung zu § 6 legt diese Vermutung nahe -, so unterschreitet er insoweit sogar die Mindestanforderungen der Richtlinie.

### **Zu § 3 des Entwurfes, "Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen"**

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs müssen Haltungseinrichtungen "so mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sein, daß alle Legehennen Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser haben". Indes rechnet das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Nahrungsaufnahme zu den Grundbedürfnissen, die nicht eingeschränkt werden dürfen; zugleich legt es dieses Grundbedürfnis weit aus und rechnet insbesondere auch die Gleichzeitigkeit der Futteraufnahme dazu. Um dieser höchstrichterlichen Vorgabe zu genügen, müssen die Fütterungseinrichtungen (einschl. der Bedingungen zur Futteraufnahme) so ausgestattet sein, daß alle Hennen jederzeit gleichzeitig und ungestört (d. h. ohne gegenseitiges Bedrängen) Futter aufnehmen können. Futter soll außerdem nicht nur "in ausreichender Menge", sondern jederzeit (ad libitum) zur Verfügung stehen; dies wird aus ethologischer Sicht damit begründet, daß auch das heutige Haushuhn während des überwiegenden Teils des Lichttages Nahrung sucht und verzehrt und zu Federpicken neigt, wenn ihm dies nicht ermöglicht wird. Ad libitum-Fütterung ist umso dringlicher, je spärlicher die Einstreufäche ist.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Beleuchtung schreibt § 3 Abs. 3 des Entwurfs eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux vor, wobei dieser Wert nicht für alle Bereiche der Haltungseinrichtung gelten soll, wie die amtliche Begründung betont. Der Entwurf hält für ausreichend, daß die Lichtbedingungen eine Inaugenscheinnahme der Tiere ermöglichen und daß

von den Tieren bestimmte Bereiche mit mindestens 20 Lux aufgesucht werden können; die übrigen Bereiche können offensichtlich auch tagsüber nahezu dunkel bleiben. Diese Vorschrift ist völlig unzureichend. Hühner als tagaktive Tiere haben einen außerordentlich gut entwickelten Gesichtssinn. Bei einer minimalen Beleuchtung von 20 Lux - und dies noch beschränkt auf bestimmte Bereiche - können sie ihre Umwelt mittels dieses Gesichtssinns nicht mehr in ausreichendem Maße wahrnehmen. Die gesamten Körperfunktionen werden beeinträchtigt, Stoffwechselfvorgänge gedrosselt (z. B. die Bildung von roten Blutkörperchen, der Ca/P-Stoffwechsel bzw. das Knochenwachstum). Auch die Gesamtaktivität der Tiere wird reduziert. Wohlbefinden und artgemäßes Verhalten sind so nicht möglich.

Helles Licht ist eine Grundvoraussetzung zur Befriedigung der elementaren Lebensbedürfnisse. Dies gilt selbstverständlich auch für Jungtiere. Deshalb ist für Neubauten Tageslicht und für bestehende Anlagen eine dem Tageslicht entsprechende künstliche Beleuchtung zu fordern.

Eine Hühnerhaltung, die nur noch durch eine Inaktivierung der Tiere aufgrund minimaler Lichtbedingungen (meist auch noch durch Kürzen der Schnäbel) gewährleistet werden kann, hat mit dem - vom Bundesverfassungsgericht betonten - gesetzlichen Gebot der "Pflege des Wohlbefindens der Tiere in einem weit verstandenen Sinn" (Urteil, S. 42) nichts mehr zu tun. Sie stellt stattdessen eine nicht zu rechtfertigende, grobe Symptombekämpfung dar. Die Ursachen für Federpicken sind hinreichend bekannt und wissenschaftlich belegt; diese Erkenntnisse müssen bei der Verordnungsgebung endlich Berücksichtigung finden (vgl. die Ausführungen zu § 6).

#### **Zu § 4 des Entwurfes, "Anforderungen an die Betriebsführung"**

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs kann von den Tierhaltern so verstanden werden, daß der Verordnungsgeber für kranke oder verletzte Legehennen die Maßnahmen "Behandlung, Absonderung oder Tötung" als gleichwertige Alternativen ansieht und zuläßt. Demgegenüber sieht die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Europäische Nutztierhaltungsrichtlinie) in Ziff. 4 ihres rechtsverbindlichen Anhangs eine klare Reihenfolge von Maßnahmen vor, die zu anzuwenden sind, wenn ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist: 'Unverzögliche ordnungsgemäße Versorgung'; 'Zuziehung eines Tierarztes'; 'Unterbringung in angemessenen, mit Einstreu versehenen Unterkünften'. Eine Tötung kommt nach der Nutztierhaltungsrichtlinie - und auch nach §§ 1 und 2 TierSchG - erst in Betracht, wenn eine weitere medizinische Heilbehandlung nach dem Urteil eines zugezogenen Tierarztes unmöglich und ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden für das Tier verbunden ist (vgl. § 3 Nr. 2 TierSchG). Daß der Verordnungsentwurf diese gesetzlichen Vorgaben nicht einhält, zeigt sich auch daran, daß an keiner Stelle des Regelwerkes Unterkünfte zur Behandlung kranker und verletzter Tiere vorgeschrieben werden; zudem sieht die in § 4 Abs. 2 des Entwurfs geregelte Aufzeichnungspflicht keine Aufzeichnungen über alle an den Tieren vorgenommenen medizinischen Behandlungen vor, wie es Ziff. 5 des

Anhangs der Europäischen Nutztierhaltungsrichtlinie ausdrücklich fordert. Möglicherweise will der Verordnungsgeber verhindern, daß über die Einführung einer umfassenden Aufzeichnungspflicht die tatsächliche Praxis in den meisten industriellen Käfighaltungen, in denen sich die "Pflege" auf das Herausnehmen moribunder und toter Tiere beschränkt, offenkundig wird.

In § 4 Abs. 1 Nr. 12 wird den Tierhaltern zu Recht vorgeschrieben, "sicherzustellen, daß nur solche Legehennen eingestallt werden, die während ihrer Aufzucht an die Art der Haltungseinrichtung gewöhnt worden sind". Diese Vorgabe enthält die zutreffende Einsicht, daß Junghennen bei reizarmer Aufzucht Verhaltensstörungen erwerben, die in späteren Stadien - auch unter besseren Umweltbedingungen - beibehalten werden und zu großen Problemen führen können; reizarme Haltung der Jungtiere verhindert zudem frühzeitiges Erlernen wichtiger Verhaltensweisen, insbes. in den Bereichen Aufbaumen, Staubbaden und Nahrungssuche. § 4 Abs. 1 Nr. 12 ist jedoch so unbestimmt gehalten, daß Tierhalter annehmen könnten, es reiche aus, die Eingewöhnung erst kurz vor Beginn der Legeperiode stattfinden zu lassen und die Tiere etwas früher als üblich in den Legestall zur "Eingewöhnung" einzusetzen. "Gewöhnen" kann aber nach § 2 Nr. 1 TierSchG nur bedeuten: Konsequente Haltung der Jungtiere vom Kükenstadium bis zur Legereife unter denselben verhaltensgerechten Bedingungen wie später als legereife Adulttiere. Folgerichtig muß die Verordnung um konkrete Vorschriften zur Küken- und Junghennenhaltung ergänzt werden.

### **Zu § 5 des Entwurfes, "Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen, ausgenommen Käfige"**

Diese Bestimmungen sind zum Teil ungenügend. Die Mängel betreffen etwa das Fehlen von Fenstern (Tageslicht), zu hohe Besatzdichten sowie ungeeignete oder spärliche Einstreu. Als Folge dieser Mängel können Federpicken und Kannibalismus auftreten.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen hält die IGN für unbedingt notwendig:

- Bei Einzelnestern muß für jeweils fünf Hennen ein Einzelnest vorgesehen werden; bei Gruppennestern muß ein Quadratmeter Nestfläche für nicht mehr als 100 Hennen zur Verfügung stehen. Die diesbezüglichen Maße der Tierschutzverordnung der Schweiz (vgl. Eidg. TSchV v. 27. 5. 1981, Anhang I, 13) sind Ausdruck jahrzehntelanger Erfahrungen mit alternativen Hühnerhaltungen und sollten nicht übergangen werden.
- Nester sind zu definieren als "geschützte, abgedunkelte Legenester mit Einstreu oder weicher Unterlage" (Art. 25 Abs. 1 lit. a Eidg. TSchV).
- Daß der Einstreubereich zumindest ein Drittel der Bodenfläche betragen soll, ist richtig. Klarzustellen ist indes - auch im Hinblick auf die Definition in Art. 2 der Europäischen Legehennenrichtlinie -, daß

die Einstreu die ethologischen Bedürfnisse der Tiere befriedigen und deshalb insbesondere manipulierbar und zerkleinerbar und verzehrbar sein muß.

- Hinsichtlich der Sitzstangen ist zu ergänzen, daß diese bei allen Haltungsformen auch schon während der Aufzucht vorhanden sein müssen. Sie müssen erhöht, gegeneinander versetzt und an den Kanten abgerundet sein. Der Mindestabstand zwischen den Stangen sollte 35 cm nicht unterschreiten.
- Um Tierschutzprobleme als Folge überhöhter Besatzdichten zu vermeiden, dürfen in Bodenhaltungen nicht mehr als 7 Legehennen je Quadratmeter Bodenfläche und bei Volierenhaltung nicht mehr als 6 Tiere auf der nutzbaren Fläche vorgesehen werden.
- Die Angliederung eines Minimalauslaufs (Kaltstall, Wintergarten) sollte für alle alternativen Haltungssysteme empfohlen werden. Die Aktivitäten der Tiere können damit zeitweise nach außen verlagert werden, was zu einer Entlastung des Stallbereichs führt (Staubgehalt, Schadgase). Dieser Wintergarten sollte zumindest ein Drittel der begehbaren Stallgrundfläche betragen und an der Längsseite zwischen Stallgebäude und Auslauf, möglichst auf der Süd- oder Südwestseite angeordnet sein. Er muß überdacht sein und über Schlupflöcher in ausreichender Anzahl und Größe zum Stallgebäude verfügen.

### **Zu § 6 des Entwurfes, "Anforderungen an Käfige"**

1. Grundsätzlich ist zu den - noch im Erprobungsstadium befindlichen - ausgestalteten Käfigen zu sagen: Die Veränderungen gegenüber den herkömmlichen Käfigen in der Absicht, das Wohlbefinden der erheblich leidenden Tiere zu verbessern, betreffen nur einige Teilbereiche und sind auch für diese nicht ausreichend. Die Bereitstellung von Nest, Sitzstange und Einstreufläche stellen zwar notwendige Voraussetzungen für verhaltensgerechte Lebensbedingungen dar; sie sind aber nicht hinreichend, weil sie in diesen Käfigen mangels ausreichenden Raumes und wegen des Fehlens anderer, unabdingbarer Umweltreize nicht oder nur unvollständig genutzt werden. Das Verhalten der Hennen bleibt damit auch in den ausgestalteten Käfigen ohne Befriedigung; Verhaltensstörungen, Schäden und erhebliche Leiden werden weiter auftreten.

2. Im Einzelnen:

a) Fortbewegung:

Eine "nutzbare Fläche" von 600 qcm bei einer lichten Höhe von 45 cm läßt den Tieren keinen Raum zur Lokomotion und damit zur artgemäßen Bewegung i.S.d. § 2 Nr. 2 TierSchG. Zur artgemäßen Bewegung gehören beim Huhn: Gehen, Laufen, Rennen, Hüpfen, Flattern und Fliegen. Diese fundamentalen Bedürfnisse werden bei einer Beschränkung des Lebensraums auf 600 qcm völlig

verunmöglicht. Obwohl allein schon für das ungestörte, gleichzeitige Ruhen von einem Flächenbedarf auszugehen ist, der dem Produkt von Länge (47,6 cm) und Breite (14,5 cm) der Tiere entspricht (vgl. dazu das Urteil des BVerfG, S. 49), sieht der Entwurf selbst für die Bewegung deutlich weniger Raum vor. Damit wird das Bedürfnis zur artgemäßen Bewegung nicht etwa nur eingeschränkt (dies läßt § 2 Nr. 2 TierSchG bis zur Grenze der Entstehung von Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden zu), sondern vollständig verunmöglicht. Dies ist gesetzwidrig und zudem eine besonders grobe Mißachtung der verbindlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, zumal begrifflich ausgeschlossen ist, daß ein Tier zur Bewegung weniger Raum benötigen könnte als zum Ruhen.

b) Nahrungssuch- und Nahrungsaufnahmeverhalten:

Zum Nahrungserwerbsverhalten, das vom BVerfG zu den grundsätzlich uneinschränkbar Grundbedürfnissen gezählt wird, gehören: Futtermittelaufnahme, typischerweise beim Gehen, Erkunden, Bodenpicken, Scharren, intensive Beschäftigung mit strukturierten Nahrungsbestandteilen, gleichzeitige Aufnahme der Nahrung (vgl. dazu auch die Mitteilung der EU-Kommission, S. 6: "Bestimmte Bewegungen im Zusammenhang mit der Futtersuche"). Hieraus ergibt sich, daß die in den Käfigen vorgesehene Einstreufläche, die offenbar nur einen Bruchteil der "nutzbaren Fläche" betragen und aus "Sand, Spänen o. ä." bestehen soll (so die amtliche Begründung zu § 6), völlig ungenügend ist.

Einstreu ist in der Hühnerhaltung für die Funktionskreise "Nahrungserwerb" und "Eigenkörperpflege" gleichermaßen wichtig. In beiden Funktionskreisen tritt u. a. Scharren und Picken auf. Beide Verhaltensweisen können aber unter den in den Käfigen gegebenen räumlichen Bedingungen und Reizkonstellationen nur unvollständig und keineswegs artgemäß ausgeführt werden.

Zahlreiche ethologische Untersuchungen zur Ursache von Federpicken belegen, daß diese Verhaltensanomalie als umorientiertes bzw. gestörtes Nahrungsaufnahmeverhalten interpretiert werden muß. Sie entsteht, weil die ausschließliche Fütterung mit rasch sättigendem Alleinmehl nicht ausreicht, um den endogen bedingten artspezifischen Ablauf des Nahrungserwerbsverhaltens zu befriedigen (vgl. dazu die angegebene Literatur, 1, 2, 4 - 7). Nicht nur Picken und Scharren, auch intensives Suchen und Sich-Beschäftigen mit strukturierten, veränderbaren Nahrungsbestandteilen (d. h. ein bestimmtes Soll an nahrungsbezogener Arbeit) muß vom Tier geleistet werden. Einstreu aus Stroh oder einem Strohgemisch auf einer ausreichend großen Fläche kann diese Funktion erfüllen und damit Federpicken weitgehend verhindern - keinesfalls dagegen Sand. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist eine ausreichende Beleuchtungsstärke. In den ausgestalteten Käfigen können all diese Voraussetzungen für ein artgemäßes Nahrungserwerbsverhalten nicht geschaffen werden. Dies

geht deutlich aus schwedischen und niederländischen Untersuchungen mit diesen Käfigen hervor, die ein erhebliches Ausmaß an Federpicken und Federverlust aufgezeigt haben.

Einen besonders schwerwiegenden Mangel und zugleich eine weitere deutliche Mißachtung der Vorgaben des BVerfG enthält der Entwurf in § 6 Abs. 3 Nr. 2, indem er für die Käfige lediglich 12 cm Trogbreite je Legehennen vorsieht. Das BVerfG wollte, indem es sich an den durchschnittlichen Körpermaßen leichter Legehennen orientierte, erkennbar die gleichzeitige und ungestörte Futteraufnahme gewährleisten. Dies wird auch in der amtlichen Begründung zu § 6 des Entwurfs anerkannt, wo das gleichzeitige Fressen als "unbeschränkbares Grundbedürfnis" hervorgehoben wird. Bei einer durchschnittlichen Körperbreite von 14,5 cm ist aber ohne weiteres ersichtlich, daß eine Trogbreite von 12 cm nicht ausreicht, um Gedränge am Trog und damit verbundenen Streß und Gefiederbeschädigung - also deutliche Beschränkungen dieses Grundbedürfnisses - zu verhindern.

c) Eigenkörperpflege, insbesondere Staubbaden:

Einstreu muß außer der Nahrungssuche auch das Staubbaden ermöglichen. Schwedische Untersuchungen haben gezeigt, daß das Staubbadeverhalten in den ausgestalteten Käfigen auf Intentionbewegungen beschränkt bleibt. Häufig wird auf der Sandfläche nur gepickt und gescharrt, oder die Tiere versuchen, ihre Staubbadebewegungen auf dem Drahtgitterboden als Leerlaufhandlung auszuführen. Dies zeigt, daß die in den Käfigen gebotenen Umweltbedingungen zur Auslösung artgemäßen Staubbadeverhaltens absolut unzureichend sind. Die die Funktion dieses Verhaltens erfüllende Endhandlung und die damit verbundene Befriedigung für das Tier fallen aus.

Mehrere Ursachen sind dafür verantwortlich, daß Staubbaden unter den Bedingungen des ausgestalteten Käfigs nicht oder nicht in artgemäßer Weise ausgeführt werden kann. Bei der Auslösung der artspezifischen Staubbadehandlung spielen neben endogenen Faktoren auch spezifische und unspezifische Reize eine wichtige Rolle. Sie sind in den ausgestalteten Käfigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden:

- Die Größe des Einstreubereichs bzw. Staubbadeareals ist zu gering. Zum Staubbaden muß so viel Platz vorhanden sein, daß mehrere Tiere gleichzeitig baden können (sozialer Aspekt) und daß sie dabei das Gefieder aufplustern sowie Flügel und Beine in Seitenlage ausstrecken können.
- Die Menge an Substrat ist ungenügend und die Qualität ungeeignet. Menge und Qualität müssen so sein, daß eine Mulde ausgescharrt werden kann, in der sich die Tiere wälzen

und das Substrat durch raumgreifende Scharrbewegungen ins Gefieder schleudern können. Körper- und Flügelschütteln müssen möglich sein, um dasselbe Substrat anschließend wieder aus dem Gefieder zu entfernen.

- Zum Aufplustern, Körperschütteln und anderen Verhaltensweisen der Eigenkörperpflege führt die Mitteilung der EU-Kommission aus: "Bei einem Platzangebot von 800 qcm/Tier in einer Gruppe von 5 Tieren können jedoch nicht alle Verhaltensweisen (wie Kopfkratzen, Körperschütteln und Aufplustern des Gefieders) ausgelebt werden, selbst wenn sich die Tiere den vorhandenen Raum teilen." Das BVerfG sagt: "Wegen der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Grundbedürfnisse von Hennen in der Käfighaltung, die der Verordnungsgeber nach Maßgabe des § 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 TierSchG beachten muß, ist auf die Mitteilung der Europäischen Kommission zu verweisen." Damit steht auch aus rechtlicher Sicht fest, daß ein Raumangebot, das noch geringer ist als die von der EU-Kommission für unzureichend befundenen 800 qcm, keinesfalls mit § 2 Nr. 1 TierSchG in Einklang stehen kann.
- Hinzu kommt, daß die ungenügenden Lichtbedingungen das Staubbadeverhalten weitgehend inaktivieren. Helles Licht wirkt dagegen als unspezifischer, auslösender Reiz. Besonders Tageslicht und Sonneneinstrahlung regen zum Staubbaden an.
- Da zudem die Aufzucht der Hennen ganz überwiegend in herkömmlichen, reizarmen Käfigen mit ungenügenden Lichtverhältnissen stattfindet - was der Entwurf im Widerspruch zu § 2 Nr. 1 TierSchG weiterhin erlauben will - , kann der richtige Gebrauch des Staubbadematerials nicht rechtzeitig erlernt werden.

d) Ruheverhalten, insbesondere Aufbaumen:

Artgemäßes Aufbaumen ist ein wesentlicher Bestandteil des artgemäßen Ruheverhaltens von Hühnern. Es gehört damit zu denjenigen Grundbedürfnissen, die nach dem Urteil des BVerfG grundsätzlich nicht beschränkt werden dürfen. Sitzstangen, die dicht über dem Boden plaziert sind, vermögen keinen Ruhe- und Rückzugsraum zu bieten und ermöglichen somit kein artgemäßes Aufbaumen.

e) Nestbezogenes Verhalten:

Auch die Nestplatzsuche ist, soll sie artgemäß sein, mit Lokomotion verbunden. Normales Nestsuch- und Nestbauverhalten (Inspizieren verschiedener Nester, Manipulieren am Nistmaterial, Ausmulden, Drehbewegungen um die eigene Körperachse) kann aufgrund der geringen Größe des Nestplatzes und der fehlenden Einstreu nicht



verhaltensgerecht ausgeführt werden. Das Zurückdrängen dieser Bedürfnisse führt zu gesteigerter Unruhe, die mit Angst und Streß verbunden ist. Daß die meisten Eier dennoch am Nestplatz gelegt werden, ändert an dieser Feststellung nichts.

f) Sozialverhalten:

Der beschränkte Raum führt ferner zu sozialer Desregulation in der Gruppe und zu Unsicherheit bei den einzelnen Tieren. Die Distanz zu Artgenossinnen, die tagsüber normalerweise eingehalten wird, kann im Käfig zu keiner Zeit hergestellt werden. Auch artgemäßes Schutzverhalten, d. h. die Möglichkeit rangniederer Hennen, sich vor Angriffen dominanter Tiere durch Flucht oder Rückzug zu schützen, ist bei Käfighaltung mit dicht über dem Boden platzierten Sitzstangen ausgeschlossen. In Schweden wurden deshalb ausgestaltete Käfige mit Durchgangslöchern zu Nachbarkäfigen versehen, um rangniederen Tieren Fluchtwege zu eröffnen; anzunehmen ist aber, daß die fliehenden Tiere bei Eindringen in die anderen Käfige erst recht gehackt und verfolgt werden.

### **Zu § 7 des Entwurfes, "Übergangsregelungen".**

1. Die herkömmliche Käfighaltung, die nach § 7 des Entwurfs noch 12 Jahre lang zulässig bleiben soll, erfüllt den Tatbestand der quälerischen Tiermißhandlung, strafbar nach § 17 Nr. 2 b TierSchG. Sie darf deshalb nicht für weitere 12 Jahre zugelassen werden. Im Einzelnen:

a) In der Mitteilung der EU-Kommission vom 11. 3. 1998 heißt es zusammenfassend: "Es ist klar, daß der Batteriekäfig wegen seiner kleinen Größe und seines sterilen Umfelds das Wohlbefinden der Hennen erheblich beeinträchtigt" (S. 9).

b) Die in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannte Definition für Leiden bei Tieren lautet: "Leiden sind Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern" (Lorz-Metzger, TierSchG, 5. Aufl. § 1 Rn. 33; BGH NJW 1987, 1833 mN).

c) Erheblich beeinträchtigtes Wohlbefinden ist damit synonym mit erheblichem Leiden.

d) Nach der Mitteilung der EU-Kommission steht damit fest, daß die herkömmliche Käfighaltung anhaltendes - lebenslang währendes - erhebliches Leiden verursacht und damit den strafrechtlichen Tatbestand der quälerischen Tiermißhandlung erfüllt.

e) Das BVerfG verweist "wegen der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Grundbedürfnisse von Hennen in der

Käfighaltung, die der Verordnunggeber nach Maßgabe des § 2 a Abs. 1 i.V. m. § 2 Nr. 1 TierSchG beachten muß" ausdrücklich auf die Mitteilung (Urteil, S. 53). Anschließend zitiert es den unter lit. a) wiedergegebenen Satz wörtlich und macht sich damit dessen Feststellung zu eigen (Urteil, S. 53).

f) Ebenso sieht es auch der Standardkommentar zum TierSchG: "In der intensiven Käfighaltung kann sich das Huhn nur außerordentlich eingeschränkt normal verhalten. Das gilt auch für deren neuere Varianten (Get-away-Käfige)...Die oben geschilderten Leiden sind so erheblich, daß der Halter den objektiven Tatbestand der quälerischen Tiermißhandlung verwirklicht". "Ein unvermeidbarer Verbotsirrtum kann dem Täter jedenfalls seit dem Urteil des BVerfG vom 6. 7. 1999 nicht mehr zugute gehalten werden." (Lorz-Metzger, TierSchG, 5. Aufl. HennenVO Rn 12, 13, 17).

2. Eine Vergrößerung der Käfigbodenfläche um 100 qcm ohne die gleichzeitige Bereitstellung notwendiger Umweltreize - wie Einstreu, Nest und Sitzstangen - ändert an der strafbaren Tierquälerei nichts. Dazu ebenfalls die EU-Kommission: "Aufgrund des sterilen Lebensumfelds in den Batteriekäfigen läßt sich das Befinden der darin gehaltenen Hennen nicht einfach durch Vergrößerung des Platzangebots je Tier verbessern" (Mitteilung, S. 7). Damit erfüllen sowohl diejenigen Käfige, die nach § 7 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs noch bis zum 31. 12. 2002 ohne jede Veränderung weiterbetrieben werden sollen, den Straftatbestand der Tierquälerei, als auch diejenigen, die nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 mit 550 qcm bis zum 31. 12. 2011, also rund 12 Jahre lang, weiterbestehen sollen.

3. Die HhVO steht im Rang unter dem Gesetz. Sie kann deswegen ein Verhalten, das ein Strafgesetz verletzt, nicht zulassen - weder für drei Jahre noch für 12 Jahre. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Verordnungsentwurfes verstoßen damit gegen höherrangiges Recht und sind nichtig.

4. Der Gedanke des Vertrauensschutzes, den der Verordnunggeber grundsätzlich berücksichtigen darf, ändert daran nichts, denn die Käfighalter, die mit ihren Käfigen den Straftatbestand des § 17 Nr. 2 b TierSchG erfüllen, genießen nicht Vertrauensschutz in der Weise, daß sie eine Entschädigung beanspruchen oder gar ihr strafbares Tun fortsetzen könnten: In einem Rechtsstaat ist es völlig ausgeschlossen, daß derjenige, der einen Straftatbestand verwirklicht, entschädigt wird, wenn von ihm verlangt wird, künftig damit aufzuhören.

5. § 7 des Verordnungsentwurfes verletzt darüber hinaus auch § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und greift damit in unzulässiger Weise in die Kompetenz der Länder ein. Nach § 48 VwVfG sind alle Behörden, die in der Vergangenheit (immissionschutzrechtliche oder baurechtliche) Genehmigungen für den Betrieb von Käfighaltungsanlagen erteilt haben, infolge der Für-nichtig-Erklärung der HhVO durch das BVerfG verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen über die vollständige oder teilweise Zurücknahme dieser Genehmigungen zu entscheiden. Sie haben

sich dabei daran zu orientieren, daß im Rahmen von § 48 Abs. 3 VwVfG das Prinzip von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Vorrang gegenüber dem Vertrauensschutz genießt. Weiter müssen sie berücksichtigen, daß es für ein Verhalten, das einen Straftatbestand verwirklicht, einen Vertrauensschutz grundsätzlich nicht geben kann. Das Ermessen ist damit zumindest dahin reduziert, daß die sofortige Erfüllung der numerischen Vorgaben des BVerfG, also 690 qcm Ruhensfläche und 14,5 cm Futtertrogbreite je Tier, verlangt und durchgesetzt werden müssen. Durch § 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, den das Gericht zitiert (Urteil S. 59), werden die Rechte und Pflichten der Genehmigungsbehörden nach § 48 VwVfG nicht eingeschränkt (vgl. u.a. Benda/Klein, Handb. d. Verfassungsprozessrechts, Rn. 1169). Eine gesetzliche Ermächtigung an den Bundeslandwirtschaftsminister, diese wichtige Vorschrift teilweise außer Kraft zu setzen, gibt es nicht.

### **Schlußbetrachtung**

In den von § 6 des Verordnungsentwurfes vorgesehenen Käfigen werden Legehennen nicht "entsprechend ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen untergebracht, ernährt und gepflegt", wie Art. 3 des Europäischen Tierhaltungsübereinkommens dies fordert. Auch vermögen diese Käfige nicht, "sicherzustellen, daß den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden", wie von Art. 4 der Europäischen Nutztierhaltungsrichtlinie vorgeschrieben wird; vielmehr ist die Verursachung von Leiden und Schäden, die durch alternative Haltungsformen vermieden werden könnten, hochgradig wahrscheinlich. Die vorgesehene Verordnung verletzt deshalb Europäisches Recht.

Vor allem aber verletzen die ausgestalteten Käfige § 2 Nr. 1 TierSchG, dessen Anforderungen das BVerfG in seinem Urteil vom 6. 7. 1999 verbindlich bestimmt hat und der durch die Europäische Richtlinie zur Legehennenhaltung nicht eingeschränkt wird (EuGH NJW 1996, 113). Nach § 2 Nr. 1 TierSchG dürfen artgemäße Bedürfnisse - insbesondere solche aus den Funktionskreisen "Nahrungsaufnahme", "Ruhem" und "Eigenkörperpflege" - nicht unangemessen zurückgedrängt werden. Die besonders massive Zurückdrängung zweier Bedürfnisse in der herkömmlichen Käfighaltung war für das Gericht Anlaß genug, die HhVO von 1987 für nichtig zu erklären, ohne noch in eine Abwägung einzutreten.

In den ausgestalteten Käfigen werden eine Vielzahl artgemäßer Bedürfnisse, insbesondere aus den erwähnten Funktionskreisen, vergleichbar stark zurückgedrängt, vor allem wegen des fehlenden Raumes und fehlender adäquater Umweltreize. Diese Käfige verstoßen damit - ungeachtet ihrer Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Praxis - ebenfalls gegen § 2 Nr. 1 TierSchG.

Darüber hinaus muß hervorgehoben werden, daß es durch die Verhinderung der Bedürfnisbefriedigung zu Verhaltensstörungen kommt, die mit erheblichen Leiden einhergehen und insbesondere mit Angst und Streß verbunden sind (vgl. dazu die Literatur 3 u. 4). Dies gilt besonders für das Federpicken. Es konnte nachgewiesen

werden, daß fehlende Stroheinstreu (d. h. die Unmöglichkeit, sich zusätzlich mit strukturierter Nahrung zu beschäftigen und diese zu verzehren) nicht nur zu Federpicken, einer schadensträchtigen Stereotypie führt, sondern daß auch die Immunreaktionen bei diesen Tieren herabgesetzt sind (El Lethey 1999).

Käfighaltung in jeder Form verhindert artgemäßes Verhalten. Die Mängel sind systemimmanent und unabänderlich. Die Zulassung und Weiterentwicklung von Käfigsystemen muß daher in die Sackgasse führen.

Hingegen lassen sich die bisweilen in den alternativen Systemen noch bestehenden Mängel durch tiergerechtes Management weitgehend beheben, wie auch die EU-Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag vom 11. 3. 1998 hervorhebt. Wichtig ist dabei, daß alle miteinander in Wechselwirkung stehenden Umweltfaktoren berücksichtigt werden. Beleuchtung, Einstreu, Besatzdichten, Anzahl der Nester, Stallstrukturen, Aufzuchtbedingungen sowie die Rasse bzw. Herkunft der Tiere spielen dabei eine bedeutende Rolle.

Die IGN fordert deshalb die Bundesregierung auf, mit der neuen Hennenhaltungsverordnung die endgültige Abkehr von jeder Form der Käfighaltung herbeizuführen. Durch die ausschließliche Zulassung und Förderung von Volieren-, Boden- und Freilandhaltung ist eine Lösung herbeizuführen, die allen Tierhaltern die Möglichkeit gibt, sich für eine zukunftsorientierte, tiergerechte, am geltenden Recht und an den Wünschen der Verbraucher ausgerichtete Hühnerhaltung zu entscheiden.